

- d) Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten oder Ähnlichem ist zu vermeiden.
- e) Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung bei Blasinstrumenten muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
- f) Für Flöten ist zur Vermeidung der Verteilung von Aerosolen und Tröpfchen in den Bereich der davor sitzenden Musizierenden ein Schutz aus transparentem Material oder eine Abdeckung zu verwenden, die den Luftstrom der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, sodass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.

(2) Für kontinuierlich arbeitende professionelle Orchester kann das zuständige Ordnungsamt im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt unter besonderen, über die bereits vorgegebenen Maßnahmen hinausgehenden Auflagen Ausnahmen von einzelnen Vorgaben dieses Konzepts zulassen.

§ 30

Kontaktnachverfolgung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, §§ 7 und 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Für die Durchführung von öffentlichen Darbietungen gelten diese Regelungen für die Akteure analog.

§ 31

Veranstaltungen

Für die Durchführung von öffentlichen Darbietungen gelten die §§ 29 und 30 für die Akteure und Zuschauer entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Abschnitt 4 entsprechend.

Abschnitt 8

Hygienerahmenkonzept für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

§ 32

Gastronomie

Gastronomische Betriebe im Saarland dürfen unter Beachtung folgender Maßnahmen öffnen:

1. Geeignete Handdesinfektionsmittelspender sind an den Eingängen durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Das verwendete Handdesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein.
2. Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist sicherzustellen.
3. In Shishabars dürfen Wasserpfeifen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Es sind ausschließlich Einweg-Schläuche und -Mundstücke zulässig, die in geschlossener Umverpackung an den Konsumenten ausgehändigt werden müssen. Eine Wiederverwendung dieser Teile ist nicht zulässig. Alle Teile der Wasserpfeife, die wiederverwendet wer-

den (Wasserbehälter, Tauchrohr, Rauchsäule usw.) sind nach der Nutzung bei mindestens 60 °C in der Spülmaschine zu reinigen.

4. Es dürfen sich ausschließlich Personen im Betrieb aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des RKI hinweisen könnten.
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Gast genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen. Eine Tischreinigung/Desinfektion erfolgt nach jedem Gastwechsel. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten und Ähnliches) ist auf das Notwendige zu reduzieren. Diese sind beim Gastwechsel zu reinigen/desinfizieren.
6. Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller und Ähnliches) ist mit mindestens 60 °C und geeignetem Reinigungsmittel durchzuführen.

§ 33

Für die Beherbergungsbetriebe gelten die gleichen Regelungen wie für die Gastronomie. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

1. Die Möglichkeit der Benutzung hoteleigener Schwimmbäder, Saunen sowie von Fitness- und Wellnessbereichen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter www.corona.saarland.de und in Abschnitt 8 dieser Verordnung.
2. Die Zulässigkeit von Massagebehandlungen und Beauty-Anwendungen richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter www.corona.saarland.de und in Abschnitt 1 dieser Verordnung.
3. Die Zulässigkeit des Sportangebotes im Innen- und Außenbereich richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den entsprechenden Hygieneplänen unter www.corona.saarland.de und in dieser Verordnung.

Abschnitt 9

Hygienerahmenkonzept für Schwimmbäder

§ 34

Anwendungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Schwimmbadbetrieb.

§ 35

Die Betreiber der Schwimmbäder haben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept zu erstellen und umzusetzen. Der jeweils zuständigen Ortschaftsbehörde ist das Konzept zur Kenntnis zu bringen.

§ 36

Gästen, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. diese Gäste sind zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

§ 37

Personal ist vor allem im Kassensbereich, wenn möglich durch eine Trennscheibe, zu schützen.

§ 38

Die einzelnen Bereiche wie Sport- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken et cetera sollen wenn möglich voneinander abgetrennt werden. Funktionsbereiche wie Umkleiden, Sanitäranlagen und Kioske sind vom Liegebereich beispielsweise durch ein Wegekonzept zu trennen.

§ 39

Die Kontaktnachverfolgung nach dem Abschnitt 3 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen.

§ 40

Gäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung eines Desinfektionsmittels, welches mindestens „begrenzt viruzid“ wirkt).

§ 41

Einzelumkleiden sollen bevorzugt genutzt werden. In Sammelumkleiden wird die Nutzung unter der Maßgabe der Abstandswahrung empfohlen.

§ 42

Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandsempfehlungen eingehalten werden können.

§ 43

Alle Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

§ 44

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen.

§ 45

Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen nach Abschnitt 7 dieser Verordnung möglich.

§ 46

Die Beschäftigten sind entsprechend den vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzepts zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

**Abschnitt 10
Hygienerahmenkonzept für Reisebusse
und Ausflugsschiffe**

§ 47

Ausstattung/Vorkehrungen im Reisebus

(1) Nach jeder Reisegruppe ist die Reinigungsleistung zu intensivieren. Besonders kritische Bereiche im Bus oder auf dem Schiff werden mit Desinfektionsmittel gereinigt. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.

(2) Im WC sind Desinfektionsmittel vorzuhalten.

(3) Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug sind vermehrt Pausen einzulegen und die Filter der Klimaanlage sind in kürzeren Intervallen auszutauschen.

§ 48

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen.

**Abschnitt 11
Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb**

§ 49

Anwendungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Sportbetrieb.